

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Empologoma
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in München, Ina-Seidel-Bogen 112
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist insbesondere auf folgenden Gebieten in Uganda tätig:

- Errichtung und Führung eines Kinderheimes für elternlose und andere hilfsbedürftige Kinder. Ferner soll den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Gewährleistung kontinuierlichen Zugangs zu Bildungseinrichtungen der Erwerb eines Schulabschlusses oder Hochschulabschluss oder die Absolvierung einer praktischen Berufsausbildung ermöglicht werden, um ihnen eine Chance auf ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und menschenwürdiges Leben zu geben.

Diesem Satzungszweck dienen ebenfalls alle Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar dazu geeignet sind, eine dem Lernen und der Bildung oder Ausbildung förderliche häusliche und schulische Umgebung zu schaffen, in der sich das einzelne Kind gemäß seinen individuellen Talenten entfalten kann.

- Darüber hinaus dient der Verein der Förderung des interkulturellen Austauschs und des gegenseitigen voneinander Lernens, um das Verständnis zwischen Menschen aus dem afrikanischen und europäischen Kulturkreis zu verbessern.

3) Es ist gewünscht, dass der Verein mit örtlichen Projektpartnern in Uganda zusammen arbeitet.

4) Der Satzungszweck, d.h. die Schul- und Ausbildungsförderung, die Verbesserung des schulischen und häuslichen Lebensumfelds der Kinder wird insbesondere durch den Einsatz von Geld- und Sachspenden, persönliche Patenschaften, Projektpatenschaften, Schul- und Ausbildungsstipendien sowie die Vermittlung von Freiwilligeneinsätzen verwirklicht.

5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten und für jeden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, möglich. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft zu nennen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein aus berechtigtem Grund
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- 4) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist durch eine formlose schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes jederzeit möglich. Er wird zum Ende des Monats wirksam, der auf die Austrittserklärung folgt. Bereits geleistete Jahresbeiträge werden bei einem Austritt nicht rückerstattet.
- 5) Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist und seit Absenden der zweiten Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Der Vereinsausschluss kann zudem mit sofortiger Wirkung durch den Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstößen hat, das Ansehen des Vereins schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem auszuschließenden Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt gemacht.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
- 6) Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen und ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1) Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 BGB aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird jeweils durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- e) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Vereinsmitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Amtsniederlegung oder durch freiwilliges Austreten seitens des Vorstandsmitglieds aus dem Verein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf stattfinden und vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

5) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fermündlich erklären. Schriftlich oder fermündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

6) Sofern durch eine Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Änderung der Satzung notwendig ist, ist der Vorstand befugt, diese Änderung zu beschließen.

§7 Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Abwesende Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht gilt nur für eine Versammlung. Ein anwesendes Mitglied kann die Vollmacht von maximal zwei abwesenden Mitgliedern ausüben.

2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- e) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags

3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Einladungsfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der E-Mail.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist kurzfristig, ebenfalls schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse nach Ansicht des Vorstandes erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vereinsvorsitzenden geleitet.

6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

7) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8) Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr auf rechnerische Richtigkeit. Das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig auch Vorstandsmitglieder sein.

§ 9 Tätigkeiten für den Verein

Alle Tätigkeiten und Ämter für den Verein werden ehrenamtlich ausgeführt. Notwendige Auslagen für den Verein und im Interesse des Vereins werden gegen Einreichung entsprechender Belege erstattet.

§ 10 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 9. März 2012